

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 10 (1859)
Heft: 5

Rubrik: Personal-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ungen zur Nutzung kommen, ein bedeutender Verkauf in Sag-, Bau- und Nutzholz stattfindet und die Holz-Preise sehr hoch stunden, endlich bei großen Flächen Areal und verhältnißmäßig kleinen Nutzungsflächen auch die Ausgaben verhältnißmäßig sich geringer stellen als in umgekehrten Fällen.

Wenn die Staatsforstinspektion Zurzach einen zu ihrer Fläche verhältnißmäßig geringen Durchschnitts-Ertrag abwarf, so ist dabei nur ins Auge zu fassen, daß die dortigen Waldungen in früherer Zeit sehr überholzt, nun geschont werden müssen und überdieß in ihren Boden- und Bestandes-Verhältnissen vieles zu wünschen übrig lassen, was nicht in Jahren und Jahrzehnden, sondern besten Falls in Jahrzehntzigen sich nach und nach ausgleicht. Dieß und die Einrichtung eines geordneten Waldbetriebes, als Grundlage davon die Vermessungen und Vermarchungen erforderten überdieß verhältnißmäßig mehr Ausgaben als bei schon völlig geordnetem Waldwesen der Fall ist. — Im Speziellen darf auf die Einnahmen des Waldfeldbetriebes und der Waldpflanzen-Verkäufe — respektive Forstnebenutzung überhaupt — im Vergleich zu den Forstkultur-Kosten und darauf Bezügliches sowohl bei den Staats- als Gemeinds-Waldungen aufmerksam gemacht werden, indem sich daraus nicht uninteressante Schlüsse ziehen lassen, die freilich auf den Waldfeldern selbst oder besser gesagt auf den Waldpflanzungen derselben erst gründlich kommentirt werden könnten. — Ich bedaure, daß ich die Resultate der Gemeinden Baden und Laufenburg nicht mittheilen kann, aber ich habe selbe leider nicht erhalten können, — erhalte ich selbe später, so theile ich sie mit denen von 1858 mit, die ich hoffe bald nachfolgen lassen zu können.

Personal-Nachrichten.

Kanton Aargau. Der Regierungsrath hat an die Stelle des zum Forstinspektor des Bezirks Aarau ernannten Herrn Meißel, den Herrn Forstverwalter Wilhelm Stäbli von Brugg zum Forstinspektor des Bezirkes Zurzach ernannt.
